

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Irina Kalinka, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, vom 16.9.2014 zur Auswahl von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern

Drucksache: 5-2107/14-KT

Sachverhalt:

Laut einem Hinweis aus der Bevölkerung soll in einem Wahlbüro der Stadt Baruth ein Wahlhelfer im Einsatz gewesen sein, der rechtskräftig wegen des Zeigens verfassungsfeindlicher Symbole verurteilt wurde und der als einer der Führungspersonen der inzwischen verbotenen rechtsradikalen und gewaltbereiten „Freien Kräfte Teltow-Fläming“ bekannt ist.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Wie werden WahlhelferInnen durch die GemeindegewahlleiterInnen geworben?
2. Werden Anforderungen an WahlhelferInnen hinsichtlich ihrer demokratischen Gesinnung und/oder „politischen“ Vorstrafen gestellt?
3. Ist die Kreis- bzw. die betroffene Gemeindegewahlleitung der Ansicht, dass HelferInnen für demokratische Wahlen glaubhaft auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen sollten?
4. Dürfen BewerberInnen auf ihre Eignung hin überprüft werden? Falls ja: Wie, durch wen und nach welche Kriterien?
5. Können Bewerbungen als WahlhelferIn abgelehnt werden? Falls ja: Auf welcher rechtlichen Grundlage?
6. Gibt es einen Ermessensspielraum, den die Gemeinde- bzw. Kreiswahlleitung nutzen kann oder gibt es quasi einen „Anspruch“ auf den Einsatz als WahlhelferIn, so lange noch Bedarf besteht? Falls es einen Ermessensspielraum gibt: Warum wurde dieser in der betroffenen Stadt nicht genutzt?
7. Wie viele Bewerbungen als WahlhelferIn wurden insgesamt im Landkreis im Rahmen der Wahlen 2014 abgelehnt? Aus welchen Gründen?
8. Wie wird der Vorgang durch die Kreiswahlleitung und durch die betroffene Gemeindegewahlleitung bewertet? Sieht sie hier Handlungsbedarf? Falls ja: Welchen?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Wahlvorstände werden von den jeweiligen Wahlleiter aus dem Kreis der **wahlberechtigten Personen** im Wahlgebiet (in dem Fall ist das die Gemeinde) berufen.

In den meisten Gemeinden gibt es mittlerweile eine „Wahlhelferdatei“, auf die vor Wahlen immer wieder gern zurückgegriffen wird, da die dort aufgeführten Wahlberechtigten ihre Eignung für dieses Ehrenamt bereits unter Beweis gestellt haben.

Grundsätzlich kann der Wahlleiter aber auch wie bei der Bildung der Wahlausschüsse vorgehen und die im Wahlgebiet aktiven Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auffordern, wahlberechtigte Personen als Mitglieder eines Wahlvorstandes vorzuschlagen.

In §18 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes heißt es hierzu:

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern, die der Wahlleiter der Gemeinde aus den wahlberechtigten Personen beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen; § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

Zu Frage 2:

Es gibt neben der Tatsache, dass die zu berufende Person wahlberechtigt sein muss und nicht Mitglied im Wahlausschuss sowie selbst kein Kandidat oder Vertrauensperson sein darf, keine gesetzlichen Einschränkungen, die es begründen würden, die Mitwirkung einer bestimmten Person in einem der Wahlvorstände für unrechtmäßig zu erklären.

Der Wahlvorstand ist ein Kollegialorgan. Dadurch dass verschiedenen Personen, die im Idealfall unterschiedliche politische Richtungen vertreten, zusammenwirken, wird der Gefahr der Wahlmanipulation entgegengewirkt (vergleiche Kommentar zum BbgKWahlG von Paul Schumacher und Dr. Thomas Nobbe zu §18).

Zu Frage 3:

Die Kreiswahlleiter wie auch die Wahlleiter der Gemeinden sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Überprüfung und Beurteilung der politischen Gesinnung einzelner Wahlhelfer gehört nicht zu ihren Aufgaben.

Zu Frage 4:

Von den örtlichen Meldeämtern wird geprüft, ob die oder der in einen Wahlvorstand zu berufende Kandidat die einzige gesetzliche Voraussetzung erfüllt und im Wahlgebiet über eine Wahlberechtigung verfügt.

Nach § 9 Nr. 1 BbgKWahlG ist vom Wahlrecht nur ausgeschlossen, wer infolge eines **Richterspruches** das Wahlrecht nicht besitzt. Der Wahlrechtsausschluss muss in einem Urteil ausdrücklich angeordnet werden und kann nur von einem deutschen Gericht erfolgen.

Der Verlust des Wahlrechtes kann niemals als automatische Nebenfolge eines Richterspruches eintreten, erst recht nicht, wenn jemand „nur“ zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.

Nach § 45 Abs. 5 des Strafgesetzbuches kann das Wahlrecht für eine Dauer von 2 bis 5 Jahren aberkannt werden, das wäre aber nur als strafrechtliche Nebenfolge bei einer Verurteilung nach verschiedenen Delikten möglich, die mindestens 6 Monate Freiheitsstrafe nach sich ziehen und selbst dagegen gibt es verfassungsmäßige Bedenken.

Eine Überprüfung der Eignung bezogen auf andere Voraussetzungen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu Frage 5:

Diese Frage stellt sich in der Realität selten, da „Bewerbungen“ um eine Mitgliedschaft in einem Wahlvorstand die Ausnahme sind.

Die Wahlvorstände werden berufen und jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, diese Berufung anzunehmen.

Das Gesetz regelt nur wenige Ablehnungsgründe aus Sicht des Verpflichteten, Ablehnungsgründe für den Wahlleiter ergeben sich nur aus der in § 18 BbgKWahlG festgelegten maximalen Anzahl der Beisitzer. Hier liegt es im Ermessen des Wahlleiters, die Anzahl festzulegen.

Zu Frage 6:

Über die Berufung entscheidet der Wahlleiter, sodass man sicher in gewissem Maße von einem Ermessensspielraum sprechen kann, ein Erfordernis im Sinne des voran Geschriebenen und den noch folgendem Bezug auf das Grundgesetz auch im Sinne der Fragestellung auszunutzen, besteht aber nicht.

Ein gesetzlicher Anspruch, in einem Wahlvorstand mitarbeiten zu dürfen, ist in Brandenburg nicht vorgesehen.

Für die Berufung des in Rede stehenden Wahlhelfers war der Gemeindevahlleiter zuständig, die Frage muss daher an ihn gerichtet werden.

Zu Frage 7:

Im Kreis Teltow-Fläming wurden 2014 keine nennenswerten Anzahlen von Bewerbungen für die Mitarbeit in einem Wahlvorstand abgelehnt. Auf die erklärte Bereitschaft zur Mitarbeit in zwei Briefwahlvorständen in der Kreisverwaltung wurde verzichtet, weil die Vorstände ausreichend besetzt waren.

Aus den Gemeinden liegen der Kreiswahlleiterin hierzu keine Informationen vor.

Zu Frage 8:

Die Kreiswahlleitung hat mit der Entscheidung des Wahlleiters der Stadt Baruth insofern kein Problem, da es sich um eine Entscheidung handelt, die grundgesetzkonform ist und auch nicht dem Brandenburgischen Wahlrecht widerspricht.

Im Grundgesetz heißt es ausdrücklich:

Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

*(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen **oder politischen Anschauungen benachteiligt** oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*

Wehlan